

Neufassung der Satzung
der
FITT – Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Saarbrü-
cken

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

FITT - Institut für Technologietransfer
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft
des Saarlandes *gemeinnützige* GmbH

(Sie wird im folgenden FITT genannt)

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, technologisch / wirtschaftliche Fragestellungen wissenschaftlich zu beantworten und durch praxisnahe Arbeiten die Anwendung neuer Erkenntnisse in Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern (Wissens- und Technologietransfer, d.h. Ergebnisse der Forschung und Lehre in die Praxis und aus der Praxis in diese zu übertragen).
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bilden:
- a) Die Konzeption, Vorbereitung , Betreuung und Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die von Hochschullehrern, Laboren und Instituten der HTW und / oder Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden.
 - b) Die Organisation von Seminaren, Schulungen, Arbeitskreisen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die zum Technologietransfer bzw. zur Information über das Transferangebot beitragen.

- c) Die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen (z. B. CeBIT, Hannover Messe Industrie), um die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit darzustellen und damit zur Darstellung der an der HTW betriebenen Lehre, Entwicklung und Forschung beizutragen..
 - d) Die Anmeldung, Verwaltung und Wahrnehmung von Urheber- und Verwertungsrechten aus Forschungsaktivitäten der Hochschulmitglieder sowie deren rechtliche Beratung unter Berücksichtigung des Rechtsberatungsgesetzes.
 - e) Die organisatorische und ideelle Unterstützung von Unternehmen in den Bereichen der angewandten Forschung und Entwicklung.
 - f) Der Betrieb und die Verwaltung des Existenzgründerzentrums der HTW sowie die Unterstützung der dortigen Existenzgründer.
 - g) Die Unterstützung der HTW bei der Verwaltung von Drittmitteln.
 - h) Die Förderung der Zusammenarbeit mit den Technologietransferstellen des Landes.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen und Kooperationsverträge abschließen. Die Gründung und Beteiligung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vgl. auch § 65 Abs. 3 LHO.
- (4) Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Steuervergünstigung

- (1) Die Gesellschaft wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausüben.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO
(in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO)

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) die Gesellschaft der Förderer des Institutes für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 9.000 EURO
 - b) die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes eine Stammeinlage in Höhe von 9.000 EURO
 - c) die „ProfTech GbR“ eine Stammeinlage in Höhe von 7.000 EURO
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte ist sofort fällig, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte, die nicht Mitgesellschafter sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter. Die Zustimmung kann erst wirksam erteilt werden, wenn die Vorerwerbsrechte gemäß der nachstehenden Bestimmungen entweder ausgeübt, auf ihre Ausübung verzichtet oder die Frist zur Ausübung abgelaufen ist.
- (2) § 17 GmbHG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, Geschäftsanteile an andere Personen als Mitgesellschafter abzutreten, so hat er sie zunächst den Mitgesellschaftern nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzubieten:
- a) Der Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, hat seine Veräußerungsabsicht zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft mitzuteilen. Jeder der übrigen Gesellschafter erlangt das Recht, die Beteiligung zu einem Preis zu erwerben, der sich nach § 3 Absatz 4 des Vertrages bestimmt, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Schreibens, in dem ihm von der Veräußerungsabsicht Mitteilung gemacht worden ist, durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Gesellschafter, der eine Beteiligung veräußern will, erklärt: die Erwerbsbereitschaft kann nur bezüglich der gesamten Beteiligung erklärt werden.
 - b) Haben mehrere Gesellschafter ihre Erwerbsbereitschaft erklärt und damit jeder von ihnen ein Erwerbsrecht erlangt, so ist – mangels einer anderweitigen Verständigung unter ihnen – das Erwerbsrecht als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile entstan-

den, wobei der Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil das Erwerbsrecht auf einen unteilbaren Spitzenbetrag erlangt

- c) Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung hat in notarieller Form binnen eines Monats nach Ablauf der unter Buchstabe a) bestimmten Zwei-Monatsfrist zu erfolgen.
 - d) Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis c) übernommen worden, kann der Gesellschafter die Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten an eine andere Person als einen Mitgesellschafter oder an mehrere andere Personen als Mitgesellschafter abtreten.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für die Begründung von Treuhandschaften, Unterbeteiligungen und für vergleichbare Gestaltungen sowie für die Bestellung des Nießbrauchs und die Verpfändung.

§ 6

Einziehung der Geschäftsanteile

- (1) Mit der Zustimmung des Gesellschafters, dessen Anteil eingezogen werden soll, ist die Einziehung jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig wenn:
 - a) Ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung nicht wieder eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Gesellschafter eine ihm aus dem Gesellschaftsverhältnis obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt;
 - d) die Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Buchstabe c) unmöglich wird,
 - e) der Gesellschaftsvertrag in anderen Fällen eine Einziehung vorsieht.

Steht ein Anteil mehreren Berechtigten zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen für die Einziehung nur bei einem der Berechtigten vorliegen; die Gesellschafterin zu 3.) gilt in ihrer Gesamtheit als eine Gesellschafterin.

- (3) Statt der Einziehung können die Gesellschafter im Falle des Absatzes 1 wie im Falle des Absatzes 2 durch Beschluss in notariell beurkundeter Form den Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, an eine andere Person abtreten.

- (4) Beschlüsse in den Fällen der Absätze 2 und 3 werden mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der zur Abstimmung berechtigten Stimmen gefasst, wobei der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen oder abgetreten werden soll, kein Stimmrecht hat.
- (5) Die Einziehung gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 wird wirksam, wenn der Einziehungsbeschluss dem Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, zugeht. Die Abtretung gemäß den Bestimmungen des Absatzes 3 wird wirksam, wenn dem Gesellschafter eine Ausfertigung des Abtretungsbeschlusses zugeht.
- (6) Der Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung des Geschäftsanteils ein Entgelt, das sich nach § 3 Absatz 4 des Vertrages bestimmt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) das Kuratorium
- c) die Geschäftsführung

8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) die Entlastung des Kuratoriums, sofern eingerichtet,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Erteilung und der Widerruf von Prokura.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen ferner
 - a) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung und gegen Mitglieder des Kuratoriums,
 - b) die Änderung des Gesellschaftervertrags,
 - c) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder deren Erwerb sowie Verfügung über Beteiligungen,
 - d) die Bildung und Auflösung von Arbeits- und Interessengemeinschaften,

- e) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - f) die Auflösung der Gesellschaft
 - g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - h) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung,
 - i) der Beitritt zu einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft oder zu einem Verband,
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll Ausschüsse und Stellen (insbesondere Direktoren) bilden und bestellen, die zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten des FITT wahrnehmen und das Kuratorium in dessen Funktionen unterstützen. Das Vorschlagsrecht wird von der Hochschulleitung wahrgenommen. Die Ausschüsse bzw. Stellen sollen bis zu 3 Jahren befristet besetzt werden. Eine Wiederbesetzung mit den gleichen Personen ist möglich.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die übrigen Organe der Gesellschaft bindend. Eine Anfechtung der Beschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Absendung des Versammlungsprotokolls möglich.

§ 9

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung und Niederschrift

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20 % des Stammkapitals innehaben oder vom Kuratorium, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen drei Wochen, bei außerordentlichen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und einverstanden sind.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht mehrheitlich einen anderen Tagungsort festlegt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

nen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten, sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats kein Widerspruch erhoben wird.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Einen Bevollmächtigten, der weder Mitgesellschafter noch als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, können die übrigen Gesellschafter zurückweisen.

§ 10

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß § 9 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Je EURO 50,-- eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann das Stimmrecht für sich nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll; im übrigen ist die Ausübung des Stimmrechts in eigener Sache zulässig, soweit nicht zwingendes Recht oder Bestimmungen dieses Vertrages entgegenstehen. Soweit ein Gesellschafter nach den Bestimmungen des Satzes 1 oder anderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen ist, darf auch kein Bevollmächtigter das Stimmrecht für ihn ausüben und darf auch er nicht das Stimmrecht für andere Gesellschafter ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Schriftliche Abstimmung

- (1) Soweit gesetzlich keine anderen Formvorschriften eingehalten werden müssen, können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich mittels Telekopie, per Telefax oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Gesellschafter schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht.
- (2) Soll schriftlich abgestimmt werden, hat die Geschäftsführung den Gegenstand der Beschlussfassung allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Zugleich ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die zehn Tage nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Zu einer fernschriftlichen oder telegrafischen Beschlussfassung hat die Geschäftsführung den zu fassenden Beschluss der Art der Abstimmung entsprechend vorzuschlagen und die

Gesellschafter zur postwendenden Beschlussfassung aufzufordern. Nach Ablauf von fünf Tagen nicht bei der Gesellschaft eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 12

Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Diese werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt, wobei möglichst jeweils 1 Mandat durch die Vertretung der Hochschulleitung (Rektor), die Vertretung des FITT Fördervereins, durch den Vertreter der ProfTech GbR (Vertretung der beteiligten Professoren), das Ministerium für Wirtschaft, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, durch die IHK und die HWK sowie durch 3 Vertreter der von der Gesellschafterversammlung bestellten Direktoren bzw. Ausschüsse wahrgenommen oder bestimmt werden.
- (2) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die durch Gesellschafterbeschluss mit 2/3-Mehrheit bestellt werden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Befugnisse des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Kuratoriumsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Jedes Kuratoriumsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in das Kuratorium zu bestellen.
- (4) Das Kuratorium überwacht die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Es bestimmt die Grundzüge der Institutspolitik.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
- a) das Eingehen von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - b) der Jahresabschluss vor der Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
 - c) der Wirtschaftsplan vor der Vorlage an die Gesellschaftsversammlung.

In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Kuratoriums nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Bis zur Einrichtung eines Kuratoriums obliegen die vorstehenden Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

- (6) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus welcher er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Beschlüsse des Kuratoriums, die eine öffentliche Finanzierung durch das Saarland betreffen, können nicht gegen die Stimme der Landesvertretung getroffen werden.
- (7) Das Kuratorium entscheidet in Sitzungen. Das Kuratorium soll sich mindestens ein Mal pro Halbjahr zu einer Sitzung treffen. Für deren Einberufung gilt § 110 AktG entsprechend. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Kuratoriumsmitglieder überreichen lassen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (8) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, fernmündliche Abstimmungen oder solche per Telefax erfolgen, wenn sich jedes Kuratoriumsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kuratoriums anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Jedem Mitglied des Kuratoriums ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (10) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.
- (11) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat Anspruch auf eine jährliche Vergütung, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar ist, und deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird.
- (12) Die Gesellschaft erstattet jedem Kuratoriumsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- (13) Die Haftung der Kuratoriumsmitglieder gegenüber der Gesellschaft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnisse erteilen.

- (3) Der / die Geschäftsführer hat / haben ihre ganze Kraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen; ihm / ihnen obliegt die Leitung und Überwachung in allen Abteilungen. Er / Sie ist / sind im Innenverhältnis, unbeschadet seiner / ihrer Vertretungsmacht nach außen, einzeln zur Geschäftsführung befugt.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, d. h. ihnen kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter von Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Der hierzu erforderliche Gesellschafterbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit den Stimmen sämtlicher Gesellschafter gefasst wurde.
- (5) Für die Liquidatoren der Gesellschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Kuratoriums.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaftsversammlung, das Kuratorium und die gesondert vom Kuratorium bestimmten Ausschüsse bzw. Stellen über alle Aktivitäten der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gesellschafterversammlung bzw. des Kuratoriums zu informieren, auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu geben sowie bei wichtigen Anlässen das Kuratorium und die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Sobald mehrere Geschäftsführer bestellt werden, muss die Festlegung einer Geschäftsordnung erfolgen.

§ 15

Genehmigungsbedürftige Geschäftshandlungen

- (1) Die Geschäftsführer können nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung Geschäfte, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, abschließen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer einschließlich der genehmigungsbedürftigen Geschäftsverhandlungen ergeben sich aus den gültigen Gesetzen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer, aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich dem Geschäftsverteilungsplan sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Kuratoriums.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschließen und die Zustimmungsbefugnis widerruflich ganz oder teilweise auf das Kuratorium delegieren. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte wird in die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgenommen.

§ 16

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte

Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte werden von der Geschäftsführung nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung berufen.

§ 17

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss gemäß §§ 264 ff HGB (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) aufzustellen.
- (2) Dem von der Gesellschafterversammlung gewählten sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) ist unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 (1) Nr. 1 Haushaltsgrundsätze vom 19. August 1969 (HGrG), BGB1. I. S. 1273) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 (1) Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Die Geschäftsführung hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen dem Kuratorium – sofern vorhanden – ansonsten der Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Kuratorium leitet seine Stellungnahme unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu.
- (3) Der Gesellschafterversammlung sind die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen unverzüglich, spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an das Kuratorium zu übersenden.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.

§ 18

Prüfungsrechte

Dem Saarland stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu. Der Rechnungshof des Saarlandes hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

§ 19

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die auf unbestimmte Zeit errichtete Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung und an die anderen Gesellschafter zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

- (4) Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter hat jeder der übrigen Gesellschafter das Recht, mit einer Frist von drei Monaten – beginnend mit dem Zugang der Kündigung – zum gleichen Stichtag die Gesellschaft ebenfalls zu kündigen.
- (5) Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt, sofern sie den bzw. die Geschäftsanteile des bzw. der kündigenden Gesellschafter übernehmen. Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen den Anteil des kündigenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander, es sei denn, die Gesellschafter verständigen sich auf eine andere Regelung.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft, Wegfall des Zwecks der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22

Unwirksamkeit von Teilen des Vertrages

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

§ 23

Änderung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Zweck der Gesellschaft soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Unternehmenszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Saarbrücken, soweit gesetzlich zulässig.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 2.000,--; darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.